

züge unseres Verfassungslebens feststellen, bereits zu der Realisirung der Ideen der Neuzeit vorschreiten und uns jedenfalls um so viel stets vorausgeeilt sein werden, als wir jetzt hinter ihnen zurückstehen. Ziehen wir aus Alle dem den richtigen Schluß, so kommen wir immer wieder darauf zurück, daß nichts für die Neußenlande ersprießlicher sein kann, als eine Vereinigung mit einem größeren Staate, ein Anschluß an Sachsen. Mit diesem Gedanken müssen wir uns vertraut machen und alle kleinlichen Localinteressen hintenansehen. Wenn es sich um das Wohl des ganzen Landes handelt, können nicht einzelne Orte berücksichtigt werden, welche vielleicht aus alter Gewohnheit sich noch den Trägern der gestürzten Willkürherrschaft zuneigen oder gegen die Mediatisirung unserer Fürsten anstreben, weil sie eine Hofhaltung nicht einbüßen möchten, die einerseits ihre Eitelkeit kitzelte, andererseits ihnen Gelegenheit gab, die Früchte des Schweißes ihrer Mitbürger denen wieder abzuja- gen,

die sie unverdient zu verzehren hatten. Wir müssen namentlich uns offen und ehrlich gestehen, daß es uns wirklich an tüchtigen Leuten zur Bildung eines neuen Staates fehlt und jene kleinliche Eifersüchtelei abstreifen, die sich stets den Schein geben wollte, als stehe man keinem anderen Staate nach, und sich damit brüstete, einen selbstständigen Namen zu haben und einem selbstständigen Staate anzugehören, mochte auch der eine ebenso leer sein als der andere kleinlich war. Wir müssen überdies bedenken, daß bei einer Einigung Deutschlands die kleinen Staaten, die dasselbe bisher so sehr zerrissen und gespalten haben, aufgehoben werden und daß wir dann nur thun müssen, was wir jetzt freiwillig thun können, daß wir jetzt Vortheile hierbei erringen können, die uns später entgehen würden. Erkennen wir dies, so werden wir auch nicht zweifelhaft sein können, ob wir das Bessere und dabei Wohlfeilere dem Schlechteren und Theueren vorziehen sollen.

G i n g e s a n d t e s.

Plauen, den 16. Mai 1848.

An den Wahl-Commissär des 12. Bezirks.

In Nr. 6 ds. Bl. beklagten wir uns darüber, daß man uns als Wähler bei den Wahlen zum deutschen Parlament deshalb nicht zugelassen habe, weil wir bei den Popp'schen tumultuarischen Auftritten betheiltig wären. Wir wollten uns eigentlich mit jener einfachen Darstellung begnügen, allein mancherlei (vielleicht absichtliche) Anspielungen, und hauptsächlich der Umstand, daß wir erst später in der Verordnung vom 17. April d. J. erfahren, was für irgend eine nichtswürdige Handlung Jemand begangen haben müßte, um, so wie wir, von diesen Wahlen ausgeschlossen zu werden, nöthigen uns, noch einmal den für uns höchst ehrenrübrigen Vorfall zu erwähnen. Indem wir nochmals auf Nr. 6 dieser Blätter verweisen, wollen wir noch folgendes bemerken:

Wie dem größten Theil unserer Mitbürger bekannt, verhielten wir uns zeither ruhig und anspruchslos, aber gerade aus diesem Grunde werden wir es nicht in schweigender Demuth hinnehmen, daß man uns in einem Anfall übler Laune (indem man kurz vorher den mit unterzeichneten Heint. Kölsch sogar auffordern ließ, er möchte sich doch einen Zettel holen und mit wählen) so schlecht hin blamirte. Da nun jeder selbstständige und unbescholtene Staatsbürger wahlfähig und wählbar ist, und in der Verordnung vom 17. April 1848 um jeden et-

waigen Zweifel in Bezug auf den wichtigen Punkt: wer für unbescholten anzusehen sei oder nicht? zu beseitigen, es wörtlich heißt:

„für unbescholten sind diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdacht völlig freigesprochen worden zu sein.“

so fordern wir den Regierungs-Commissär des 12. Wahlbezirks, Hrn. Bürgermstr. Gottschald, hiermit öffentlich auf, uns dasjenige entehrende Verbrechen zu nennen, weshalb wir als nicht unbescholten anzusehen waren, indem Niemand glauben will, daß man so unnöthiger Weise und eines so nichtsagenden Grundes wegen sich unterstehen konnte, den wohlgemeinten Verordnungen der Regierung zum Troß, gegen rechtliche Bürger eine so infamitende Zurückweisung zu vollziehen.

Wir wollen uns dabei keineswegs auf das Amnestie-decret vom 17. April d. J. beziehen, denn besteht unsere Angabe in Wahrheit, so bedürfen wir im vorliegenden Falle der königl. Gnade nicht!

Karl August Stengel jun.
Webermeister.

Johann Heinrich Kölsch,
Webermeister und Handelsmann.

Nachdem uns die, bereits früher stattgefundenne, Abhaltung von Wochenmärkten in hiesiger Stadt, die während der s. g. Fastenzeit jeden Jahres zugleich die Berechtigung des öffentlichen Verkaufs von Vieh in sich schließen sollen, höhern Orts verstattet worden und als Tag die Mittwoch auserselbst ist, mit diesem regelmäßigen Wochenmarkte durchs ganze Jahr hier auch

Mittwoch, den 31. Mai d. J.

der Anfang gemacht werden soll; so laden wir alle untre lieben Freunde und Bekannte in der Nähe und Ferne, besonders die Bewohner unserer Nachbardörfer, dann sonstige Getreide- und — für die Fastenzeit — Viehhändler höf-

lichst ein, diese unsere Wochenmärkte zuvörderst mit Viehtualien jeder Art und, wenn sich Nachfrage dazu findet, dann weiter mit Kram- und andern Waaren zu besuchen, wobei wir bemerken, daß das s. g. Schleizer Marktpatent in Bezug auf alle nach Lanna gebrachte oder zu bringende Waaren außer Kraft gesetzt ist und, daß die Verkäufer völlige Abgabefreiheit an Wegegeld, Stättegeld u. s. w. bis auf Weiteres und wenigstens auf die Dauer eines Jahres zu genießen haben sollen.

Lanna, den 11. Mai 1848.

Der Stadtrath hieselbst,
Lang.

Druck und Verlag von Aug. Wieprecht in Plauen.